



Genehmigungsverfahren, Denkmalschutz, grundrechtlich geschützte Handlungen, optisch bedrängende Wirkung, Schallschutz, öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie im Zusammenhang mit § 63 BImSchG

OVG Koblenz, Beschluss vom 8. April 2021 – 1 B 10081/21.OVG (n.v.)

- 1. Zur Denkmaleigenschaft von Freiflächen und Nebenanlagen eines Klosters.**
- 2. Zur Reichweite der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG.**
- 3. Immissionsrechtlicher Schutz eines Klosters im Außenbereich gegen Beeinträchtigungen durch heranrückende Windenergieanlagen.**
- 4. Im Falle nur mittelbarer, reflexhafter Auswirkungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf grundrechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter - hier: Religionsfreiheit und Eigentum an einem auch gewerblich genutzten Grundstück - setzt die Annahme eines Grundrechtseingriffs eine qualifizierte Grundrechtsbeeinträchtigung voraus. (amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragsgegnerin erhielt im Oktober 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA). Gegen vier dieser Anlagen legten die Antragsteller Widerspruch ein. Sie sind Eigentümer und Betreiber eines geschützten Kulturdenkmals, nämlich des Klosters Maria Engelport, das sich in einer Entfernung zwischen 1.200 und 2.300 m von den Standorten der genehmigten WEA befindet. Die Antragsteller begründeten ihren Widerspruch damit, dass die WEA gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Darüber hinaus rügten sie einen Verstoß gegen Vorschriften des Immissionsschutzrechts (Störung des Klosterbetriebs durch Schallimmissionen und Schattenwurf) und des Bauplanungsrechts (optisch bedrängende Wirkung der 240 m hohen WEA) sowie Grundrechtsverletzungen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz stellten die Antragsteller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz lehnte den Antrag ab. Dieser sei zwar zulässig, habe in der Sache jedoch keinen Erfolg. (Rn. 3)

Zunächst stellte das Gericht klar, dass vorliegend keine Verstöße gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften vorlägen. Der Denkmalschutz erfasse hier lediglich das Kloster und nicht auch, wie von den Antragstellern vorgetragen, den Prozessionsweg und das gesamte Flaumbachtal. Das Oberverwaltungsgericht berief sich in seiner Begründung auf den Eintrag in die Denkmalliste, welche eine detaillierte Auflistung der schützenswerten Teile des Klostergebäudes enthalte. (Rn. 13 f.) Sowohl der Prozessionsweg als auch das Flaumbachtal seien darin nicht enthalten. (Rn. 18 f.) Ferner sei für die maßgebliche Umgebung i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG darauf abzustellen, ob die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. (Rn. 22) Vorliegend sei dies zu

verneinen, da das Klostergebäude nur von einigen wenig relevanten Betrachtungspunkten gemeinsam mit den genehmigten WEA ins Blickfeld des Betrachters rücke. (Rn. 32, 43)¹

Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass selbst bei der Annahme eines gesteigerten Schutzes des Klosters auf dem Niveau eines allgemeinen Wohngebietes ein Immissionswert von 40 dB(A) nachts nach TA Lärm angemessen sei. (Rn. 59) Daher halte das Vorhaben die geltenden lärmschutzrechtlichen Vorgaben in jedem Falle ein. Dies gelte auch für den Schattenwurf, der durch die Nebenbestimmung der Genehmigung den WKA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz Rechnung trage. (Rn. 68 f.)

Das Oberverwaltungsgericht ging darauf ein, dass die optisch bedrängende Wirkung durch WEA immer einer Einzelfallprüfung bedürfe und die Faustformel der dreifachen Gesamthöhe der Anlage ein Orientierungswert darstelle, welcher die individuelle topografische Situation usw. noch hinzugefügt werden müssten. (Rn. 64) Jedoch seien hier die jeweils 241 m hohen Anlagen mit 1.200 bis 2.300 m so weit von dem Kloster entfernt, dass auch unter Berücksichtigung des Höhenunterschieds zwischen Kloster und nächstem Anlagenstandort keine optisch bedrängende Wirkung in Betracht käme. (Rn. 65)

Des Weiteren stellte das Oberverwaltungsgericht klar, dass die von den Antragstellern gerügten Grundrechtseingriffe in Art. 4 und Art. 14 GG nicht vorliegen würden. Sowohl durch Lärm, Schatten als auch die optische Wahrnehmung der WEA sei dem Gericht keine unzumutbare Beeinträchtigung der Religionsausübung bzw. der kultischen Handlung (Gebet oder Meditation) erkennbar. Speziell der Bereich kultischer Handlungen werde aufgrund der fast nicht vorhandenen Wahrnehmbarkeit der WEA von der Klosteranlage und vom Prozessionsweg aus nicht wesentlich tangiert. (Rn. 71 ff.) Der von den Antragstellern befürchtete Attraktivitätsverlust des Klosters in Bezug auf seine Funktion als Beherbergungs- bzw. Veranstaltungsbetrieb schien dem Gericht ebenso rein spekulativ wie die damit einhergehenden erheblichen Umsatzeinbußen. (Rn. 84 f.) Darüber hinaus gäbe es kein subjektiv-öffentliches Recht, das die besonders reizvolle Umgebung eines im Außenbereich gelegenen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebs schütze. Vielmehr stelle die schöne Umgebung nur einen rein tatsächlichen Vorteil dar. (Rn. 86)

Zuletzt ging das Gericht noch darauf ein, dass bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen der einseitigen Vollziehbarkeit der Genehmigung, also dem Interesse der Öffentlichkeit und des Anlagenbetreibers an einer zeitnahen Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen, und dem Interesse der Antragsteller an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, also die Ausführung der Genehmigung vorerst zu verhindern, überwiege das Vollzugsinteresse. Dies sei unter anderem auch mit dem § 63 BImSchG zu begründen, der 2020 durch den Gesetzgeber zur Beschleunigung von Investitionen eingeführt wurde, und weshalb Widersprüche und Klagen Dritter gegen die Genehmigung von WEA-Projekten grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollen. (Rn. 90 ff.) Außerdem spreche das gesteigerte öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie zur Erreichung der europäischen und deutschen Zielvorgaben für den sofortigen Vollzug der Genehmigung. (Rn. 95)

Fazit

Im vorliegenden Fall zeigt das Oberverwaltungsgericht Koblenz in einer sehr sorgfältigen juristischen Einschätzung des Einzelfalls, dass Denkmalschutz nicht vor jeglicher ästhetischer Veränderung schützt, sondern lediglich das Denkmal selbst – entsprechend seiner Unterschützstellung.² Dies hat stellenweise auch lehrbuchartigen Charakter. Insgesamt ist jedenfalls festzuhalten, dass das Gericht bezüglich des Umgebungsschutzes eines Denkmals mit diesem Beschluss eine äußerst ausgewogene und daher auch wichtige Entscheidung für Fragen im Zusammenhang mit der Windenergienutzung trifft.

Ebenso sind die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Koblenz zur fraglichen Grundrechtsbeeinträchtigung sehr interessant. Auch dabei zeigt das Gericht in einer sehr sorgfältigen Würdigung des

¹ Zur Maßstäblichkeit der Fernwirkung von Denkmälern und zur näheren Eingrenzung des Umkreises der geschützten Anlagen wichtig: OVG Koblenz, Urt. v. 7.4.2017 – [1 A 10683/16](#).

² Interessant zum Denkmalschutz im Kontext mit der Windenergienutzung: FA Wind (2019): [Windenergie und Denkmalschutz](#).

Falles auf, dass ein Grundrechtseingriff immer eine qualifizierte Grundrechtsbeeinträchtigung voraussetzt, welche hier schon nicht gegeben sei.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes und des Nachbarschaftsschutzes hält das Gericht das Schutzniveau eines allgemeinen Wohngebiets als ausreichend für das Kloster im Außenbereich. Es äußert sich jedoch nicht dazu, ob dieses Schutzniveau für ein Kloster zwingend erreicht werden muss.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Gerichts in Bezug auf § 63 BImSchG sowie seine Einschätzungen zum öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien. Hier zeigt sich ein gesellschaftlicher Wandel.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenpflichtig beim Oberverwaltungsgericht Koblenz angefordert werden.